

Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

- „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)
an der Universität Osnabrück

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 67. Sitzung vom 22./23.05.2017 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Laws**“ an der **Universität Osnabrück** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 28.02.2018** anzuzeigen.
3. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 22./23.08.2016 **gültig bis zum 30.09.2023**.

Auflagen:

1. Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:
 - a) Die vermittelten Inhalte des Wirtschaftsstrafrechts müssen aufgenommen werden.
 - b) Die Prüfungsformen müssen konkretisiert und das Verfahren zur Bildung der Modulnote bei mehreren Prüfungsteilen muss ausgewiesen werden.
 - c) Es muss eine Modulbeschreibung für die Bachelorarbeit vorgelegt werden.
 - d) Die Kompetenzbeschreibungen in den einzelnen Modulen müssen konkretisiert und Wiederholungen eliminiert werden.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die Akkreditierungskommission das Kriterium 2.8 hinsichtlich der Modulbeauftragten als erfüllt an.

2. Das Diploma Supplement muss redaktionell überarbeitet werden; dabei ist u. a. der vierte Schwerpunkt zu streichen und der Studiengangstitel einheitlich zu benennen.

3. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ist das entsprechende Übereinkommen („Lissabon-Konvention“) zu beachten. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung – dies sind vor allem die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz und Verständlichkeit für die Studierenden gewährleistet ist.
4. Es müssen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten getroffen werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 27./28.05.2019.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Der Anteil des öffentlichen Rechts (insbesondere Bau- und Kommunalrecht sowie Polizeirecht) sollte reduziert und der Anteil spezifisch wirtschaftsrechtlicher Inhalte (wie beispielsweise Wirtschaftsstrafrecht, Immobiliarsachenrecht, zivilrechtliche Streitbeilegung, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdurchsetzung usw.) sollte erhöht werden.
2. Die Verantwortlichkeiten auf Modulebene sollten präzisiert werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung des Studiengangs

▪ „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) an der Universität Osnabrück

Begehung am 26./27.01.2017

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Isabella Anders-Rudes

Frankfurt University of Applied Sciences, Institut für
Vertragsgestaltung und Konfliktlösung

Sarae El-Mourabit

Studentin der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
(studentische Gutachterin)

Prof. Dr. Friedemann Kainer

Universität Mannheim, Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, deutsches und europäisches Wirtschafts- und
Arbeitsrecht

Mareike Mumm

Beschaffungsamt Bundesministerium des Innern,
Bonn (Vertreterin der Berufspraxis)

Koordination:

Andrea Prater

Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln



AQAS

Agentur für Quali-
tätsicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität Osnabrück beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“. Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 22./23.08.2016 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2017 ausgesprochen. Am 26./27.01.2017 fand die Begehung am Hochschulstandort Osnabrück durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Allgemeine Informationen

Die Universität Osnabrück gliedert sich in neun Fachbereiche, an denen gegenwärtig über 13.000 Studierende in 180 Studiengängen immatrikuliert sind, von denen die Lehramtsstudierenden ein gutes Viertel der gesamten Studierendenschaft ausmachen. Gut 4.000 Erstsemester haben sich zum Wintersemester 2015/16 an der Universität Osnabrück eingeschrieben, darunter 539 Studierende für Studienprogramme in den Rechtswissenschaften.

Für den zur Reakkreditierung stehenden Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ist der Fachbereich Rechtswissenschaften verantwortlich. Dieser sieht sich hinsichtlich Forschung und Lehre gleichermaßen wirtschafts- wie auch europarechtlich ausgerichtet und bietet neben dem klassischen Jurastudium beispielsweise die Studiengänge „Steuerwissenschaften“, „Deutsches Recht“ oder „Wirtschaftsstrafrecht“ an.

2. Profil und Ziele

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ermöglicht seit dem Wintersemester 2001/02 den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach sechs Semestern Regelstudienzeit und einen Umfang von 180 CP. Er soll sowohl für einen Zugang zum Arbeitsmarkt als auch zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation auf Masterniveau befähigen.

Allgemeines Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, den Absolvent/inn/en diejenigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um an der Schnittstelle zwischen Recht

und Wirtschaft unternehmerische Ziele mit rechtlichen Problemstellungen zu kombinieren und rechtskonforme Lösungswege zu erarbeiten. In Konzentration auf die für die Berufspraxis relevanten Inhalte sollen im Zivilrecht die Grundlagen des bürgerlichen Rechts sowie die wichtigsten Handels- und Wirtschaftsgesetze vermittelt werden. Im Öffentlichen Recht soll eine analoge Fokussierung auf die für Wirtschaftsjurist/inn/en relevanten Ausbildungsinhalte erfolgen, indem die Grundlagen des Staatsrechts, Europarechts und des (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht vermittelt werden. Die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalte sind auf die Verschaffung eines Überblicks über die betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundlagen ausgerichtet. Auch hier soll die Vermittlung der berufspraktischen Inhalte und Fähigkeiten im Vordergrund stehen, insbesondere Buchführung, Bilanzierung und Finanzwirtschaft. Im juristischen Grundlagenbereich sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Gutachtentechnik und der Methodik der Fallbearbeitung vertraut gemacht werden. Auf diese Weise sollen sie in die Lage versetzt werden, den Anforderungen des Berufslebens zu entsprechen, indem sie durch Methodik unbekannte wirtschaftsrechtliche Problemstellungen lösen lernen. Wirtschaftsstrafrechtliche Inhalte sollen mit den berufsfeldrelevanten Bezügen themenorientiert vermittelt werden. Eine juristische Vertiefung besteht durch die Wahlmöglichkeit eines der drei Profildomänen „Steuern“, „Arbeit und Personal“ und „Unternehmen und Banken“.

Weiterhin ist mit Blick auf die internationale Vernetzung die Vermittlung von rechtsfachsprachlichen Englischkenntnissen vorgesehen. Überdies sollen die kommunikativen Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden, beispielsweise durch Lehrveranstaltungen wie „Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte“ oder „Vertragsgestaltung“. Rhetorische Fähigkeiten sollen insbesondere in der Veranstaltung „fächerübergreifende Fallgestaltungen“ gefördert werden. Weiterhin sollen Grundzüge der Mediation vermittelt werden. Ein Bestandteil des Studiums ist nach Darstellung der Hochschule die Ausbildung der Diskussionsbereitschaft, Diskussions- und Argumentationsfähigkeit, die zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden beitragen soll.

Die Integration eines Auslandssemesters in das Bachelorstudium wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften unterstützt. Auslandsaufenthalte sind an europäischen und außereuropäischen Universitäten im Rahmen verschiedener Austauschprogramme möglich. Die Partneruniversitäten auf Fachbereichsebene sind in 16 europäischen Ländern angesiedelt. Die Universität Osnabrück selbst verfügt über weitere Kooperationen, welche grundsätzlich auch Studierenden der Rechtswissenschaften offen stehen.

Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich die allgemeine Hochschulreife. Überschreitet die Zahl der Bewerber/innen die maximale Zulassungszahl, findet ein Auswahlverfahren nach dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz statt.

Die Universität Osnabrück verfolgt zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit einen Rahmenplan zur Gleichstellung. Dieser wird seit 2013 durch einen Gleichstellungsplan des Fachbereiches Rechtswissenschaften ergänzt. Die gesamte Hochschule ist seit 2008 als familiengerechte Hochschule zertifiziert und sieht verschiedene Maßnahmen zur Begünstigung der Vereinbarkeit des Studiums mit besonderen Lebenslagen vor, beispielsweise Beauftragte für Studierende mit Behinderungen am Fachbereich.

Bewertung

In der Gesamtschau wird der hier zu begutachtende Studiengang den von der Hochschule formulierten Qualifikationszielen im Rahmen der zeitlich auf sechs Semester beschränkten Ausbildungsdauer gerecht.

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.B) zielt auf eine Befähigung von Jurist/inn/en – außerhalb der klassischen juristischen Berufe – in Unternehmen oder der Verwaltung, Probleme im Schnittbereich zwischen Recht und Wirtschaft zu lösen, unternehmerische Konzepte rechtlich

zu bewerten und als Schnittstelle zu weiterführender rechtlicher Beratung zu dienen. Hierzu sind gute Kenntnisse in den juristischen Grundlagenfächern des Bürgerlichen Rechts, des Wirtschaftsrechts und auch des Verwaltungsrechts sinnvoll; zweckmäßig können Kenntnisse im Wirtschaftsstrafrecht sein. Darüber hinaus bedarf es betriebs- und volkswirtschaftlicher Grundkenntnisse.

Vor diesem Hintergrund sinnfälligerweise teilt sich der Studiengang in zwei Abschnitte. Im Grundlagenbereich werden in den ersten vier Semestern in den Bereichen Bürgerliches Recht, Öffentliches (Wirtschaftsverwaltungs-)Recht und Wirtschaftswissenschaften verlässliche und für die angestrebten Qualifikationen und Kompetenzen im Wesentlichen zielführende Module angeboten. Hierauf baut eine Profilierung auf, die für die außerhalb der klassischen Berufsfelder des Volljuristin bzw. -juristen besonders nachgefragten Bereiche Personal, Steuern und Unternehmensrecht einschließlich spezifischer Felder des Wirtschaftsrechts weiter qualifiziert. Während im ersten Studienabschnitt professorale Lehre überwiegt, werden die Kurse im Profilbereich zu einem etwas größeren Anteil von ausgewiesenen Praktiker/inne/n unterrichtet. Dabei werden die Rechtskenntnisse spezifisch vertieft und mittels Fallstudien mit wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen vernetzt. Dies erweist sich vor dem Hintergrund der Studiengangsziele als zweckmäßig: von den Absolvent/inn/en können berufspraktische und anwendungsorientierte rechtliche Fähigkeiten erwartet werden, die einer wissenschaftlichen Vertiefung im Rahmen eines Masterstudiengangs offenstehen. Die erforderlichen Fertigkeiten hierfür sind durch eine Bachelorarbeit nachgewiesen, die wissenschaftlichen Grundanforderungen genügen muss.

Eine weitere Konzentration auf das Ausbildungsziel könnte durch ein graduelles Abschmelzen öffentlich-rechtlicher Inhalte (insbesondere Bau- und Kommunalrecht) erreicht werden. Die Notwendigkeit dieser Fächer scheint gerade mit Blick auf die Profilbereiche (Steuern, Arbeit und Personal sowie Unternehmen und Banken) nicht zweifelsfrei; dies auch vor dem Hintergrund, dass ein früherer verwaltungsrechtlich ausgerichteter Profilbereich eingestellt wurde. Frei werdende CP könnten auf spezifisch wirtschaftsrechtliche Inhalte verteilt werden. Hier käme – dies obliegt dem Ermessen der Hochschule – etwa eine Ausweitung der Vermittlung zivilrechtlicher Streitbeilegung (insbesondere Zivilprozessrecht und/oder Schiedsgerichtsbarkeit) über die Mediation hinaus in Betracht, weiterhin eine Stärkung bürgerlich-rechtlicher Gegenstände (etwa Immobiliarsachenrecht) oder auch Wirtschaftsstrafrecht (vgl. Kapitel 3, **Monitum 1**). Soweit diese Elemente – wie bei der Begehung teilweise vorgetragen (etwa für das Wirtschaftsstrafrecht) – im Rahmen spezifischer wirtschaftsrechtlicher Veranstaltungen bereits Gegenstand der Lehre sind, empfiehlt es sich dringend, diese in die Modulbeschreibungen aufzunehmen (vgl. Kapitel 3, **Monitum 2a**).

Die grundsätzliche Erfolgsbilanz des Studiengangs wird nicht oder nur geringfügig durch die verhältnismäßig kleine Zahl an Absolvent/inn/en beeinträchtigt. Tatsächlich schließen lediglich 30 bis 40 % der eingeschriebenen Studierenden tatsächlich erfolgreich mit einem Bachelorgrad ab. Die Leitung des Fachbereichs erklärt diesen verhältnismäßig großen Anteil ohne Abschluss abgehender Studierender mit unterschiedlichen Faktoren. Nicht zuletzt scheint es einen nicht unerheblichen Teil zu geben, der in den Diplomstudiengang mit Ziel Staatsexamen wechselt oder doppelt eingeschrieben ist. Gleichwohl scheint es empfehlenswert, die Ursachen weiter zu ermitteln und ggf. gegenzusteuern.

Der Studiengang enthält eine ganze Reihe von kompetenzfördernden Elementen, die einer weiteren Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden förderlich sein können. Hierzu gehört die Förderung rhetorischer Kompetenzen, die Einführung in die Mediation, die unterschiedlichen Prüfungsformen unter Einschluss von Referaten, ferner aber auch die Entwicklung fachenglischer Sprachkompetenz, wobei besonders das anspruchsvolle Angebot einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung hervorzuheben ist. All dies lässt praktisch denkende, ihre Positionen künftig selbstbewusst vertretende Absolvent/inn/en erwarten, die für ihre weitere berufliche Entwicklung entsprechend vorbereitet sind. Leider gelingt es dem Fachbereich bislang nicht, die Studierenden des Bachelorstudiengangs erfolgreich zu Auslandsaufenthalten zu motivieren; ein Umstand, der

einerseits auf die Struktur des Studiengangs insgesamt, aber auch auf die spezifischen Studienziele (Beschleunigung, nationaler Fokus o.ä.) zurückgeführt werden kann.

Der Studiengang wurde seit seiner letzten Reakkreditierung in einigen Details verändert. Diese Modifikationen sind transparent dokumentiert und erörtert worden. Deutlich wird allerdings auch, dass die Änderungen nicht in jedem Fall fachlich inspiriert, sondern (zumindest auch) kapazitären Notwendigkeiten geschuldet waren. So musste etwa die Reihenfolge der Veranstaltungen Allgemeines Verwaltungsrecht und Besonderes Verwaltungsrecht geändert werden, was allerdings bei entsprechender Didaktik inhaltlich vertretbar ist. Mangels Nachfrage wurde ein vierter Profilbereich (öffentliche Verwaltung) eingestellt. Dies kann auch als Schärfung des spezifischen Profils des Studiengangs gewertet werden.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang „Wirtschaftsrecht“ ergeben sich aus § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz in Verbindung mit dem Hochschulzulassungsgesetz. Da der Studiengang mit derzeit 87 Studienplätzen zulassungsbeschränkt ist, findet das Auswahlverfahren nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz Anwendung. Damit sind die – für den Studiengang insgesamt geeigneten und angemessenen – Kriterien prinzipiell transparent und veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit besteht kein Handlungsbedarf. Der Studiengang wird im Wesentlichen paritätisch besucht; Beeinträchtigungen der Geschlechtergerechtigkeit sind nicht ersichtlich. Die Universität Osnabrück ist als familiengerechte Universität zertifiziert und hält eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Vereinbarkeit von Familie und Studium zu verbessern. In Bezug auf die Chancengleichheit sieht die Universität besondere Beratungsangebote und Maßnahmen zum Nachteilsausgleich vor; letztere finden sich in spezifischen Regelungen in § 21 der Prüfungsordnung wieder.

3. Qualität des Curriculums

In den ersten vier Semestern durchlaufen alle Studierenden ein einheitliches Modulprogramm (sogenannter Grundlagenbereich). Dieser gliedert sich in vier Bereiche: Grundlagen des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und der Wirtschaftswissenschaften sowie Sprache und Praxis.

Die Säule „Zivilrecht“ beinhaltet Module zu den Themen BGB-AT, Schuldrecht, bestimmte Schwerpunkte des Arbeitsrechts, Sachenrecht und Erbrecht sowie außergerichtliche Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten. In der Säule „Öffentliches Recht“ sollen die Studierenden Kenntnisse in Staats- und Europarecht, Besonderes Verwaltungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht sowie eine Einführung in das Steuerrecht erhalten. Die Säule „Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus Modulen zu kaufmännischer Buchführung, Kosten- und Erlösrechnung sowie Jahresabschluss, Grundlagen der Finanzwirtschaft, Grundlagen der Organisation sowie Recht und Ökonomik. Die Säule „Grundlagen Sprache & Praxis“ umfasst zum einen Rechtsenglisch, zum anderen ein vierwöchiges Pflichtpraktikum.

Im Anschluss an den Grundlagenbereich muss ab dem fünften Semester einer der drei Profilbereiche („Steuern“, „Arbeit und Personal“ oder „Unternehmen und Banken“) gewählt werden. Im sechsten Semester soll die Bachelorarbeit geschrieben werden.

Die Lehrinhalte der Module werden zu einem großen Teil in Form von Vorlesungen vermittelt, dabei werden auch Fallbeispiele und Gruppenarbeitsphasen eingesetzt. Insbesondere die Einübung der Gutachtentechnik und der methodisch korrekten Fallbearbeitung ist Ziel der begleitenden Tutorien. Neben Klausuren und mündlichen Prüfungen können auch Hausarbeiten, Kurzhäuserarbeiten und Seminararbeiten als Prüfungsleistungen erbracht werden.

Im Zuge der Reakkreditierung sind folgende Änderungen geplant: Anpassungen in der Kreditierung einzelner Module, Austausch und Verschiebungen von einzelnen Lehrveranstaltungen. Wei-

terhin wird der vierte Profildbereich „Öffentliche Verwaltung“ aufgrund zu geringer Studierendeninteressierten gestrichen.

Bewertung

In der Gesamtschau ist das Curriculum des hier zu begutachtenden Studiengangs durchdacht und der Studienablauf transparent beschrieben. Das Curriculum ist so konstruiert, dass die Studierenden vor allem im Grundstudium im Wesentlichen die gleichen Vorlesungen besuchen, wie die Diplomstudierenden. Dies bündelt einerseits personelle Ressourcen, andererseits wird hier ein hohes Niveau sichergestellt. Dies ist insofern besonders hervorzuheben, als dieser Studiengang als universitärer Studiengang eine Seltenheit ist und die Bachelorstudierenden von dem Angebot des Diplomstudiengangs grundsätzlich sehr profitieren können.

Es gibt eine sinnvolle Einteilung in einen Grundlagenbereich (erster Studienabschnitt) und der Spezialisierung dienenden Profildbereiche (zweiter Studienabschnitt). Die Modulabfolge ist in der Gesamtbetrachtung durchaus sinnvoll. Es wurden Änderungen an dem Curriculum vorgenommen, insbesondere wurde der Profildbereich „Öffentliche Verwaltung“ gestrichen. Dies ist, wegen geringer Nachfrage, durchaus nachvollziehbar und mit Blick auf die Profilierung des Studiengangs auch zielführend.

Allerdings sind bei der Analyse des Studiengangs ein paar inhaltliche Aspekte besonders aufgefallen:

Der Studiengang enthält auf den ersten Blick keinerlei strafrechtliche Inhalte. Ein Grundverständnis von Strafrecht sollte vorliegen, zumindest an den für dieses Studium relevanten Stellen. Bei der Begehung wurde vorgetragen, dass im Rahmen spezifisch wirtschaftsrechtlicher Veranstaltungen Strafrecht bereits Gegenstand der Lehre ist, allerdings ist dies aus den Modulbeschreibungen nicht ersichtlich und muss daher aufgenommen werden (**Monitum 2a**). Es empfiehlt sich vielleicht sogar eine eigene Veranstaltung hierzu anzubieten.

Nachdem der verwaltungsrechtliche Profildbereich gestrichen wurde, mag es sinnvoll sein, das Grundstudium ebenfalls diesbezüglich zu verschlanken. Für die Profilierung des Studiengangs erscheint „Polizeirecht“ sowie „Bau- und Kommunalrecht“ wenig zielführend. Das öffentliche Recht ist hier deutlich überbetont. Die angestrebten Kompetenzen ließen sich hier sicherlich besser durch andere Module verfestigen, die beispielsweise Strafrecht, Immobiliarsachenrecht und gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdurchsetzung thematisieren. Ferner hat sich bei der Studierendenbefragung gezeigt, dass die Studierenden bei diesen „shared Modulen“ (die gemeinsam mit den Diplomstudierenden besucht werden) damit zu kämpfen haben, dass die oben genannten Themen nicht Teil ihrer Ausbildung sind. Bei den Lehrenden der Grundlagenfächer wäre zumindest eine Sensibilisierung erforderlich, dass die Bachelorstudierenden über das entsprechende Vorwissen nicht immer verfügen. Zu denken ist dabei beispielhaft an Schuldrecht Besonderer Teil - § 823 Abs. 2 BGB -, bei denen die Kenntnis der strafrechtlichen Schutzgesetze auch bei den Bachelorstudierenden vorausgesetzt wird, ohne dass hier eine dem Diplomstudiengang äquivalente Veranstaltung angeboten wird.

Es wird nicht in Frage gestellt, dass die Studierenden das nötige Fachwissen sowie alle erforderlichen Kompetenzen erwerben, aber es wird insgesamt angeregt, das Öffentliche Recht zugunsten anderer, dem Profil des Studiengangs besser angepasster Themen wie beispielsweise Wirtschaftsstrafrecht, Immobiliarsachenrecht, zivilrechtlicher Streitbeilegung zu verschlanken (**Monitum 1**).

Die Lehr- und Lernformen werden als adäquat betrachtet. Die Prüfungsform wird im Modulhandbuch nicht konkretisiert. Es werden alle denkbaren Prüfungsformen in jedem Modul genannt. Dabei ist zum Beispiel bei Rechtsenglisch auch als Art der Prüfungsleistung „Sprachkompetenz“ und „Mitarbeit in der Lehrveranstaltung“ genannt. Was sich dahinter verbirgt, ist nicht nachvollziehbar. Generell wird – auch nach dem Gespräch mit den Studierenden – davon ausgegangen,

dass die Prüfungsform adäquat ist, es besteht aber Konkretisierungsbedarf im Modulhandbuch. Ferner ist auch das Verfahren zur Bildung der Modulnote in den einzelnen Modulbeschreibungen für den Leser nicht klar ermittelbar. So ist der gesamte Profilbereich jeweils so aufgebaut, dass eine Gesamtnote für das gesamte Semester vergeben wird, wobei eine Kombiklausur aus zwei Bereichen gestellt wird oder kombiniert mit einer anderen Prüfungsleistung, ohne Darstellung der Gewichtung. Die verlangten Prüfungsarten und das Verfahren zur Bildung der Modulnote müssen daher insgesamt für die Studierenden transparenter im Modulhandbuch ausgewiesen werden (**Monitum 2b**).

Die Abschlussarbeiten belegen insgesamt, dass das wissenschaftliche Qualifikationsniveau des Studiengangs erreicht wird.

Der Studiengang ist modularisiert. Der Modulumfang umfasst mindestens 5 Credits und an vielen Stellen sogar wesentlich mehr; insgesamt werden 30 Credits pro Semester vergeben. Das vorgesehene vierwöchige Praktikum ist mit 5 Credits ausgewiesen. Der Modulkatalog ist der Prüfungsordnung des Studiengangs beigelegt und diese stehen den Studierenden online auf der Homepage zur Verfügung.

Die Modulbeschreibungen sind stark überarbeitungsbedürftig. Eine Modulbeschreibung für die Bachelorarbeit fehlt (**Monitum 2c**). Das Modulhandbuch ist insoweit unvollständig. Für die einzelnen Module ist ein Modulverantwortlicher namentlich oder als Funktion zu nennen. Meistens wird pauschal auf die „Lehrenden im Bereich...“ verwiesen. Dies muss geändert werden, um vor allem für die Studierenden konkrete Ansprechpartner zu benennen (**Monitum 2d**).

Es wird in jedem Modul der gleiche Textbaustein verwendet, der dadurch an Aussagekraft verliert und an manchen Stellen auch unzutreffend ist. Der Baustein „Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher/Aufsätze) sowie Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen“ findet sich auch in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen wieder, bei denen das Lesen von Gerichtsentscheidungen sicherlich nicht Teil der zu erwerbenden Kompetenzen ist. Das Lesen und die kritische Reflexion sollten ferner als Basis für den Erwerb der Kompetenz vorausgesetzt werden. Insgesamt bedürfen die Module einer sprachlichen Überarbeitung und einer Konkretisierung der Kompetenzen des einzelnen Moduls (**Monitum 2e**).

Das Diploma Supplement enthält immer noch den vierten, gestrichenen Profilbereich. Ebenso ist der englische Text sprachlich zu überarbeiten, außerdem sollte der Studiengangstitel einheitlich benannt werden: entweder Economic oder Business Law (**Monitum 3**).

Ein Mobilitätsfenster ist bei dem straff strukturierten Studiengang verständlicherweise nicht vorgesehen.

4. Studierbarkeit

Informationen zum Bachelorstudiengang werden vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie dem Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gegeben. Eine individuelle Beratung ist nach Angabe der Universität durch die Zentrale Studienberatung der Universität und durch die Fachstudienberatung im Prüfungsamt des Fachbereichs sichergestellt.

In Form von Broschüren und Flyern sind sowohl in gedruckter Fassung als auch im Internet Informationen über den Studiengang verfügbar. Dort finden Interessierte neben den allgemeinen Informationen über den Studiengang insbesondere auch Angaben zu den Bewerbungsformalitäten und -kriterien, zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungen. Erfahrungsberichte über den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ finden sich nach Angabe der Hochschule in (juristischen) Ausbildungszeitschriften. Mitarbeiter/innen des Fachbereichs sind auch auf Bewerbermessen präsent.

Für den Studiengang wurde ein/e Studiengangsbeauftragte/r benannt. Die Überwachung der Aktualität des Modulhandbuchs erfolgt durch den eigenen Prüfungsausschuss des Studiengangs. Das aktuelle Modulhandbuch steht auf der Internetseite des Studiengangs zur Verfügung. Als Modulverantwortliche sollen hauptamtliche Professor/inn/en benannt werden. Veranstaltungsmaterialien werden über eine Lehr- und Lernplattform zur Verfügung gestellt.

Die Studienkommission verabschiedet für jedes Semester das gesamte Lehrangebot. Die für Lehrkoordination zuständige Stelle sorgt nach Darstellung der Hochschule dafür, dass alle Veranstaltungen laut Prüfungsordnung angeboten, entsprechende Dozent/inn/en zur Verfügung stehen und Überschneidungsfreiheit der Vorlesungen vorliegt; weiterhin erstellt diese entsprechende Stundenpläne.

Die Prüfungsorganisation wird durch das Prüfungsamt in Absprache mit dem Dekanat und in Absprache mit den Prüfenden koordiniert. Bei der Planung wird darauf nach Angabe der Hochschule geachtet, dass sich Prüfungstermine nicht überschneiden und dass die Prüfungstermine nicht so konzentriert liegen, dass also genügend Zeit zur Vorbereitung auf die jeweils nächste Prüfungsleistung bleibt.

Der Nachteilsausgleich ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt. Gemäß einer Bestätigung der Hochschulleitung wurde die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen. In der Prüfungsordnung sind Regelungen für die Anerkennung außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen niedergelegt. Die Prüfungsordnung ist veröffentlicht.

Die Universität hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten und die Anzahl der Absolvent/inn/en sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert. Insbesondere durch die regelmäßige Befragung der Studierenden wurde überprüft, ob der vorgesehene Workload bislang angemessen war. Kleinere Korrekturen wurden entsprechend vorgenommen.

Bewertung

Im Rahmen der Begutachtung vor Ort wurde festgestellt, dass die Zuständigkeiten für Lehre und Studium auf Programmebene klar geregelt sind. Allerdings ist die Verantwortung auf Modulebene noch nicht transparent (vgl. Kapitel 3, **Monitum 2d**). Die Module des Studiengangs sind ausgewogen und inhaltlich sinnvoll miteinander verknüpft. Informationen zum Studiengang, Modulhandbücher, Studienverlaufspläne und einschlägige Ordnungen sind den Studierenden zugänglich. Zudem haben die Verantwortlichen angekündigt, die auf den Studiengang bezogene Website zu überarbeiten, um die Informationen noch übersichtlicher zu präsentieren.

Die nötigen Tutorien zur Ergänzung und Vervollständigung des Lern- und Studienerfolges der Studierenden werden vom Fachbereich zur Verfügung gestellt. Soweit Tutorien von „älteren“ Studierenden gehalten werden, die bereits das erste Staatsexamen oder den Bachelorstudiengang absolviert haben, sind diese in erster Linie eine Unterstützung beim Selbststudium. Durch exzellente Führung der Tutorien wurden Studierende erheblich bei der Prüfungsvorbereitung entlastet und konnten somit sogar bessere Notenergebnisse in den Prüfungen erzielen.

Hinsichtlich der Studierbarkeit bestehen keine Zweifel. Das Studium ist insbesondere (aber nicht nur) durch den intensiven Kontakt zu den Lehrenden zu bewältigen. Im Gespräch mit den Studierenden haben diese bestätigt, dass der Workload und die Prüfungsdichte gut zu bewältigen sind. Erwähnenswert ist die Varianz an Prüfungsformen, neben Klausuren und Hausarbeiten werden auch mündliche Vorträge abgehalten. Allerdings geht dies nicht transparent aus den Modulbeschreibungen hervor (vgl. Kapitel 3).

Die obligatorischen Praxiselemente sind im Studiengang gut eingegliedert und organisiert, somit auch mit den nötigen Leistungspunkten versehen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Lehrenden es möglich gemacht haben, dass alle Studierenden ihr Wunschprofil wählen konnten. Zu den

Profilbereichen wurden alle Studierenden im Vorfeld durch Informationsveranstaltungen aufgeklärt.

Die Prüfungsdichte und -organisation sowie die Beratung und Betreuung sind angemessen. Die Universität ist insofern zu loben, dass mehrere Klausurtermine im Semester angeboten werden.

Die Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht. In den Ordnungen der Studiengänge sind Nachteilsausgleichregelungen für Studierende enthalten. Leider sind in den Ordnungen die Anerkennungsregeln für hochschulische Leistungen nicht im Einklang mit der Lissabon-Konvention geregelt. Diese erfordert eine Beweislastumkehr, in der die Hochschule zur Begründung bei Nicht-Anerkennung verpflichtend ist. Die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen geht nicht direkt aus den Formulierungen hervor. Die Gutachtergruppe rät, die Ordnungen anzugleichen, um die Mobilität während des Studiums zu gewährleisten und Studierenden die Anerkennung von Prüfungsleistungen zu erleichtern (**Monitum 4**).

5. Berufsfeldorientierung

Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder bestehen für Wirtschaftsjurist/inn/en in der Assistenz in Rechtsanwaltskanzleien, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, in Rechtsabteilungen von Unternehmen, in Banken und Sparkassen sowie in der Versicherungs- und Kreditwirtschaft, aber auch in der öffentlichen Verwaltung. Durch die sich fortentwickelnde Arbeitswelt ergibt sich nach Darstellung der Hochschule ein neuer Bedarf an qualifizierten Absolvent/inn/en mit wirtschaftsjuristischem Sachverstand. Mit dem Studiengang „Wirtschaftsrecht“ sollen die Studierenden für Tätigkeitsfelder der Wirtschaft und Verwaltung qualifiziert werden, wo rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen gelöst werden müssen.

Der Praxisbezug soll auch durch die in Osnabrück nebenberuflich lehrenden 18 Honorarprofessor/inn/en und zusätzliche Lehrbeauftragte sichergestellt werden. Dies ermöglicht den Studierenden eine Kontaktaufnahme zu Berufsträgern.

Eine Stärkung der berufspraktischen Aspekte soll durch das für alle Studierende verpflichtende Praktikum erreicht werden. Um eine Entscheidung für den Profilbereich zu erleichtern, soll das Praktikum möglichst während der ersten vier Semester durchgeführt werden.

Bewertung

Absolvent/inn/en des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ erhalten für die angegebenen (Profil-)Bereiche eine Ausbildung, die den Ansprüchen des Arbeitsmarktes gerecht wird, da das für eine entsprechende Tätigkeit in Unternehmen, Steuerberatungen, etc. notwendige juristische Wissen vermittelt wird. Durch diese Konzentration auf die verschiedenen Profilbereiche grenzt sich der Studiengang zur umfassenden und zeitintensiven Ausbildung zum Volljuristen ab und kann so dem Praxisbedürfnis Rechnung tragen, innerhalb weniger Semester entsprechende Fachkräfte auszubilden.

Die Wissensvermittlung im Grundlagenbereich ist im Sinne eines umfangreichen Grundlagenwissens eher „breit“ ausgerichtet; im Gegensatz dazu erfordert die Situation auf den Arbeitsmärkten eher eine Spezialisierung. Diesem wird in dem vorliegenden Studiengang durch die klar definierten drei Profilbereiche Rechnung getragen. Durch die verschiedenen Lehr-, Arbeits- und Prüfungsformen (Gruppenarbeit, Gesprächssimulationen, Exkursionen, Klausuren, Hausarbeit, Referat, u.a.) wird die Bezugnahme von Theorie und Praxis hergestellt, und die Studierenden werden befähigt, in den avisierten Bereichen tätig zu sein.

Insbesondere für den Profilbereich Steuern bietet der Bachelorstudiengang mit dem sich anschließenden angebotenen Masterstudiengang „Taxation“ und entsprechender praktischer Tätig-

keit eine sehr gute Möglichkeit, verhältnismäßig zügig die Steuerberatungsprüfung abzulegen und den zukunftsicheren Job des/der Steuerberaters/in zu ergreifen.

Die Lehre wird durch Hauptamtliche und Lehrbeauftragte aus verschiedenen Praxisbereichen übernommen, so dass der Bezug zur Praxis auch stets erhalten bleibt. Positiv ist hier hervorzuheben, dass die Lehrenden aus den verschiedenen Bereichen nicht nur aus der Praxis berichten, sondern die Studierenden diese auch, beispielsweise durch Besuche im Arbeitsgericht, konkret erleben können.

Auch die Berücksichtigung bzw. Identifizierung neuer Berufsfelder bzw. spezieller Themen in verschiedenen Berufsfeldern (z. B. zunehmende Bedeutung der Zeitarbeit/Arbeitnehmerüberlassung im Bereich Personal) wird durch die Lehrenden, insbesondere durch die Einbeziehung der Praktiker in die Lehre, gewährleistet.

Die Gutachtergruppe sieht bei dem Studiengang eine Berufsfeldorientierung als gegeben an. Bestärkt wurde dieses auch durch die Gesprächsrunde mit den Studierenden bzw. Absolvent/innen, die diese Berufsfeldorientierung bestätigt haben.

6. Personelle und sächliche Ressourcen

Der Studiengang ist grundsätzlich auf 50 Studienplätze beschränkt, zurzeit aber auf 87 erweitert. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.

Am Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ sind 14 Professuren und eine Honorarprofessur sowie zahlreiche Lehrbeauftragte jeweils aus den Lehrbereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Wirtschaftswissenschaften beteiligt.

Die Lehrenden können ihre hochschuldidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungskursen der Universität Osnabrück in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wissenschafts- und Bildungsforschung in Bielefeld und dem Hochschuldidaktischem Zentrum Dortmund fortbilden.

Räumliche und sächliche Ressourcen stehen zur Verfügung. Neben den Bibliotheken der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück sind Spezialbibliotheken des Instituts für Finanz- und Steuerrechts und des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht vorhanden. Weiterhin stehen Computerarbeitsplätze in allen Bibliotheken der Universität zur Verfügung. Darüber hinaus können die Studierenden über das universitäre WLAN auf juristische Datenbanken zugreifen.

Bewertung

Die personelle und sächliche Ausstattung des Studiengangs erweist sich als hinreichend. In personeller Hinsicht ruht der erste Studienabschnitt überwiegend auf den Schultern hauptamtlich lehrender Professor/innen. Dies kann allerdings nur durch eine Teilung der Lehrveranstaltung mit Studierenden des Diplomstudiengangs (Staatsexamen) geleistet werden. Soweit die Lehrenden dabei auf teilweise unterschiedliche Vorkenntnisse beider Studierendengruppen Rücksicht nehmen, liegt darin indes kein Nachteil. Insbesondere im zweiten Studienabschnitt (Profilbereiche) werden verstärkt Lehrbeauftragte herangezogen. Dies stellt sich nicht nur als eine vertretbare Verstärkung des Lehrkörpers dar, sondern ist in einem anwendungsorientierten Bachelorstudiengang auch wünschenswert, weil hier eine stärkere Praxisorientierung erwartet werden kann. Dies ändert nichts daran, dass die personelle Decke des Lehrkörpers – auch mit Blick auf die Zahl von fünf Studiengängen des Fachbereichs – straff gezogen ist und im Falle vakanter Professuren Engpässe möglich sind.

In die Lehre sind des Weiteren auch Mitarbeiter/innen des akademischen Mittelbaus einbezogen (Arbeitsgemeinschaften, Tutorien). Hier ist positiv hervorzuheben, dass die Hochschulleitung dem

Fachbereich eine Mitarbeiterstelle zugewiesen hat. Die zum Lehreinsatz kommenden Mitarbeiter/innen befinden sich typischerweise in der Promotions- oder Habilitationsphase und sind damit Ausdruck der Fähigkeit der Hochschule zur Personalentwicklung und -qualifizierung. Wenig genutzt werden indes ersichtlich Maßnahmen zur (didaktischen) Fortbildung der Professorenschaft. Dies liegt u.a. daran, dass zusätzliche Mittel hierfür nicht verfügbar sind.

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist ausreichend, um die Lehre adäquat durchzuführen. Die Begehung ergab einen ansprechenden Stand der Bibliothek, die insbesondere hinreichend Arbeitsplätze, gute Arbeitsbedingungen und eine gute Versorgung der Studierenden mit Literatur und Datenbanken vorhält.

7. Qualitätssicherung

Der Fachbereich Rechtswissenschaften und die Universität verfügen nach eigenen Angaben über ein Qualitätsmanagementsystem mit definierten Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs. Die Evaluationen dienen als Instrument zur Eigenbewertung und Selbststeuerung. Die vorgesehenen Maßnahmen der externen wie internen Evaluation sollen dazu beitragen, die Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten und zu verbessern. Dazu gehören die Absolventenbefragung sowie die auf Fachbereichsebene durchgeführten internen Evaluationen aller Lehrveranstaltungen.

2005 wurden Rahmenbedingungen zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung in einer Ordnung verankert und die Servicestelle Lehrevaluation eingerichtet. Seitdem finden flächendeckende Lehrveranstaltungsevaluationen mittels Studierendenbeurteilungen statt. Daneben wurden Fragebögen für Studierendenbarometer erarbeitet, die Aufschluss über den Zusammenhang von Studium und Lehre in verschiedenen Studienphasen eines Faches geben sollen. Eine weitergehende Modulevaluation sowie die Evaluationen des gesamten Studienprogramms sollen Aufschluss darüber geben, ob die Qualifikationsziele im Hinblick auf zu vermittelnde Kompetenzen und Inhalte aus Sicht der Studierenden erreicht wurden.

Befragungen der Absolvent/inn/en sind in Zusammenarbeit mit INCHER in Kassel vorgesehen. Darüber hinaus wurden weitere Absolventenbefragungen zum Studiengang durchgeführt. Die Auswertung und Rückkoppelung der Ergebnisse für notwendige Veränderungen werden nach Darstellung der Hochschule im Prüfungsausschuss besprochen, der Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Bewertung

Es werden verschiedene Qualitätssicherungsinstrumente genutzt, dabei werden alle wesentlichen Aspekte erfasst und analysiert. Es finden Evaluationen und Absolventenbefragungen in hinreichendem Maße statt. So hat sich z. B. bei der Verbleibsstudie hinsichtlich der Studierenden herauskristallisiert, dass viele Studierende zum Diplomstudiengang wechseln.

Allerdings könnte man in Ergänzung zu diesen Qualitätssicherungsmaßnahmen einen engeren Kontakt mit den Studierenden suchen, so z. B. durch die Etablierung eines Runden Tisches mit Lehrenden und Studierenden.

8. Zusammenfassung der Monita

1. Der Anteil des öffentlichen Rechts (insbesondere Bau- und Kommunalrecht und Polizeirecht) sollte reduziert, und der Anteil spezifisch wirtschaftsrechtliche Inhalte (wie beispielsweise Wirtschaftsstrafrecht, Immobiliarsachenrecht, zivilrechtlicher Streitbeilegung, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdurchsetzung usw.) sollte erhöht werden.
2. Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:
 - a) Die vermittelten Inhalte des Wirtschaftsstrafrechts müssen aufgenommen werden.
 - b) Die Prüfungsformen müssen konkretisiert und das Verfahren zur Bildung der Modulnote bei mehreren Prüfungsteilen muss ausgewiesen werden.
 - c) Es muss eine Modulbeschreibung für die Bachelorarbeit angefertigt werden.
 - d) Es ist ein/e konkrete/r Modulbeauftragte/r auszuweisen.
 - e) Die Kompetenzbeschreibungen in den einzelnen Modulen müssen konkretisiert und Wiederholungen eliminiert werden.
3. Das Diploma Supplement muss redaktionell überarbeitet werden; dabei ist auch der vierte Schwerpunkt zu streichen und der Studiengangstitel einheitlich zu benennen.
4. Die Regelungen der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind entsprechend der Lissabon-Konvention zu formulieren und die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen müssen in der Prüfungsordnung geregelt werden.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Regelungen der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind entsprechend der Lissabon-Konvention zu formulieren und die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen müssen in der Prüfungsordnung geregelt werden.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgende Veränderungsbedarfe:

- Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:
 - a) Die vermittelten Inhalte des Wirtschaftsstrafrechts müssen aufgenommen werden.
 - b) Die Prüfungsformen müssen konkretisiert und das Verfahren zur Bildung der Modulnote bei mehreren Prüfungsteilen muss ausgewiesen werden
 - c) Es muss eine Modulbeschreibung für die Bachelorarbeit angefertigt werden.
 - d) Es ist ein/e konkrete/r Modulbeauftragte/r auszuweisen.
 - e) Die Kompetenzbeschreibungen in den einzelnen Modulen müssen konkretisiert und Wiederholungen eliminiert werden.
- Das Diploma Supplement muss redaktionell überarbeitet werden; dabei ist auch der vierte Schwerpunkt zu streichen und der Studiengangstitel einheitlich zu benennen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Der Anteil des öffentlichen Rechts (insbesondere Bau- und Kommunalrecht und Polizeirecht) sollte reduziert, und der Anteil spezifisch wirtschaftsrechtlicher Inhalte (wie beispielsweise Wirtschaftsstrafrecht, Immobiliarsachenrecht, zivilrechtliche Streitbeilegung, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdurchsetzung usw.) sollte erhöht werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Wirtschaftsrecht**“ an der **Universität Osnabrück** mit dem Abschluss „**Bachelor of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.